

Dänische Grinde Klub Satzungsvorschlag

§ 1 Name des Vereins

Dänische Grinde Klub

§ 2 Zweck des Vereins

a. Die Aufnahme von Grindeeignern und die Wahrnehmung ihrer Interessen in Bezug auf die Grindenklasse sowie die Aufnahme von Kaskelot-, Marsvin-, Sælen-Eignern und anderen Interessierten als Mitglieder. b. Sicherstellung, dass die Grindenklasse ihre Einheitlichkeit behält, indem die Einhaltung der Klassenregeln kontrolliert wird. c. Vergabe von Segelnummern und Führung eines Schiffsregisters für alle Grinder sowie Führung eines Schiffsregisters für Kaskelotter, Marsvin und Sælen, soweit die Mitglieder dies wünschen und dazu beitragen. d. Initiierung und Durchführung von Regatten für Grinder. e. Initiierung und Durchführung von Treffen für Grinder, Kaskelotter, Marsvin und Sælen. f. Sicherstellung des Informationsaustauschs zwischen Grindeeignern, Kaskelot-, Marsvin- und Sælen-Eignern und anderen Interessierten. g. Information der Mitglieder über gute und relevante kommerzielle Angebote. h. Aktualisierung der Klassenregeln für Grinder unter Berücksichtigung des ursprünglichen Designs und des Geistes der Klassenregeln.

§ 3 Mitglieder

In den Verein können alle Grinder-Eigner als aktive Mitglieder mit vollem Stimmrecht aufgenommen werden. Als assoziierte Mitglieder mit eingeschränktem Stimmrecht können alle Kaskelot-, Marsvin- und Sælen-Eigner aufgenommen werden. Als passive Mitglieder ohne Stimmrecht können alle Interessierten aufgenommen werden. Alle aktiven Grinde-Mitglieder sind verpflichtet, sicherzustellen, dass das Boot den Regeln der Grindenklasse entspricht.

§ 4 Mitgliedsbeitrag und Rechnungslegung

Der Beitrag für das folgende Jahr wird von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt. Der Beitrag wird gleichzeitig mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erhoben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag für aktive Mitglieder wird pro Boot gezahlt. Es wird ein Revisor und ein Ersatzrevisor gewählt.

§ 5 Ordentliche Generalversammlung

Findet einmal jährlich vor dem 1. April statt und wird schriftlich mit mindestens 3 Wochen Vorlauf einberufen. Die Einladung kann per Post, durch Grindenyt, per elektronischer Post (E-Mail oder SMS) und auf der Vereinswebsite erfolgen.

Tagesordnung

1. Wahl des Versammlungsleiters
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Jahresrechnung
4. Festlegung des Mitgliedsbeitrags
5. Wahl des Vorstands und eines Stellvertreters
6. Wahl des Revisors und eines Stellvertreters
7. Eingegangene Vorschläge und Vorschläge des Vorstands
8. Verschiedenes

Vorschläge zur Änderung der Satzung und der Grinde-Klassenbestimmungen, die in einer ordentlichen Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens am 1. Januar vorliegen. Die Einladung zur Generalversammlung muss neben der oben genannten Tagesordnung auch die zur Behandlung auf der Generalversammlung gewünschten Satzungs- und Klassenregeländerungen enthalten. Alle Mitglieder haben Rederecht. Stimmrecht haben nur aktive und assoziierte Mitglieder, die den Beitrag für das laufende Jahr bezahlt haben. Assoziierte Mitglieder haben ein eingeschränktes Stimmrecht, da sie in Fragen der Klassenregeln für Grinder kein Stimmrecht haben. Es kann nur eine Stimme pro Boot abgegeben werden. Stimmen können per Vollmacht abgegeben werden, die vom Versammlungsleiter vor Beginn der Generalversammlung genehmigt werden muss. Wenn 1 Mitglied dies verlangt, erfolgt die Abstimmung schriftlich.

§ 6 Außerordentliche Generalversammlung

Kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden und muss einberufen werden, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen. In diesem Fall muss die Einberufung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen spätestens 3 Wochen nach Eingang eines solchen Antrags erfolgen.

§ 7 Austritt

Muss schriftlich mitgeteilt werden. Wenn der Beitrag nicht spätestens am 1. Mai bezahlt ist, hat man keine Mitgliedsrechte. Beim Verkauf des Boots müssen die Kontaktdaten des neuen Eigentümers dem Vorstand mitgeteilt werden.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

Bei grobem Verstoß gegen die Vereinsbestimmungen kann ein einstimmiger Vorstand ein Mitglied ausschließen. Dies kann erst geschehen, nachdem das Mitglied die Gelegenheit hatte, seine Ansichten vor dem Vorstand darzulegen. Bei Ausschluss verliert das Mitglied sofort das Recht, sein Boot als Standardboot klassifizieren zu lassen. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann wieder aufgenommen werden, wenn der Vorstand dies einstimmig beschließt. Ein Ausschluss kann bei der nächsten Generalversammlung angefochten werden, aber die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung auf den Verlust des Rechts, als Standardboot zu segeln.

§ 9 Leitung des Vereins

a. Der Verein wird von einem Vorstand geleitet, der aus 5 Mitgliedern besteht. Jedes Jahr scheiden 2 oder 3 Mitglieder turnusmäßig aus. Wiederwahl ist möglich. Es können höchstens 2 Mitglieder aus den assoziierten Mitgliedern gewählt werden. b. Der Verein wird vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied vertreten. c. Der Vorstand führt Protokoll über Sitzungen und Beschlüsse. d. Der Vorstand kann Vertreter für Mitglieder außerhalb Dänemarks sowie für Bootstypen, die nicht durch ordentliche Mitglieder des Vorstands vertreten sind, assoziieren. e. Der Vereinsvorstand ist befugt, die Einhaltung der vom Verein beschlossenen Bestimmungen für Standardboote bei reinen Grinde-Regatten zu überwachen. Werden Mängel vor dem Start festgestellt, kann der Vorstand veranlassen, dass das betreffende Boot auf ein gemischtes Rennen verwiesen wird, während im Falle der Entdeckung nach dem Rennen eine Disqualifikation riskiert werden kann.

§ 10 Sitz und Adresse

Wird vom Vorstand bestimmt und den Mitgliedern schriftlich spätestens nach der Generalversammlung mitgeteilt.

§ 11 Änderung der Satzung und Klassenbestimmungen

Änderungen der Satzung und Klassenbestimmungen können auf jeder Generalversammlung vorgenommen werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der voll stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind und mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für den Vorschlag stimmen. Wird eine solche Mehrheit auf einer Generalversammlung, die nicht beschlussfähig ist, erreicht, muss der Vorstand innerhalb von 14 Tagen mit üblicher Vorlaufzeit eine neue Generalversammlung einberufen. Wenn auch $\frac{3}{4}$ der auf dieser abgegebenen Stimmen für den Vorschlag sind, ist dieser unabhängig davon angenommen, wie viele voll stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Auflösung

Kann nur stattfinden, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder zu einer rechtmäßig einberufenen Generalversammlung erschienen ist und mindestens $\frac{2}{3}$ von ihnen für die Auflösung des Vereins stimmen. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, wird eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, bei der mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden wird. Wird der Verein aufgelöst, werden seine Mittel dem Dansk Sejlunion übergeben. Wie in der außerordentlichen Generalversammlung des Dansk Grunde Klub vom 1.02.24 beschlossen. Der Dansk Sejlunion hat die zu jeder Zeit gültige Satzung hier im PDF-Format! (Der Link ist noch nicht aktiviert)